

21) Verordnung, den erforderlichen Nachweis des Bürgerrechts bei Beleihungen mit Wohnhäusern betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 20. Juni 1855.)

Da bei Ueberschreibung von Wohngebäuden den Artikeln 39 und 40 der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 von den einzelnen Justizbehörden eine verschiedene Auslegung zu Theil geworden ist, so finden wir uns veranlaßt, zu Abschneidung aller ferneren Zweifel Folgendes zu bestimmen:

1.

Wenn Jemand durch freiwilligen Kauf ein Wohngebäude akquirirt, so hat die betreffende Justizbehörde ihn sogleich bei der desfalligen Anzeige über seine gesetzliche Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts zu belehren und deshalb an den betreffenden Gemeindevorstand zu verweisen, auch die Ueberschreibung nur dann vorzunehmen, wenn der Akquirent durch seinen Bürgerschein oder durch ein von dem Gemeindevorstande ertheilte Verücherung nachgewiesen hat, daß in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegensteht.

2.

In den Fällen, welche unter Nr. 2, 3 und 5 des Art. 40 der Gemeindeordnung hervorgehoben sind, und in welchen danach den Akquirenten eine Frist zu Erwerbung des Bürgerrechts nachgelassen ist, steht der sofortigen Ueberschreibung des Eigenthums rücksichtlich der Verpflichtung zu Erwerbung des Bürgerrechts ein Hinderniß nicht entgegen, es haben jedoch in dergleichen Fällen die Justizbehörden dem betreffenden Gemeindevorstande von der erfolgten Beleihung sofort Nachricht zu ertheilen, auch darüber zu wachen, daß die weitere Ueberschreibung des Eigenthums im Falle der Wiederveräußerung nicht ehe erfolge, als bis die Erfüllung der Verbindlichkeit zu Erwerbung des Bürgerrechts von Seiten des früheren Akquirenten nachgewiesen ist.

Eine Ausnahme von dieser letzteren Bestimmung findet nur dann Statt, wenn in einem der unter Nr. 3 des Art. 40 gedachten Fälle die Wiederveräußerung innerhalb dreier Jahre vom Zustuhle an gerechnet, erfolgt.

Gera, den 14. Juni 1855.

Königlich Preussisches Ministerium,
von Bretschneider.

Frankf.